



Kleine Anfrage

der Abgeordneten Angelika Birk (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)

und

Antwort

der Landesregierung – Ministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Verbraucherschutz

Hilfe für Kinder mit Behinderungen nach § 39 BSHG und § 35 a SGB VIII

1. Welche Stellungnahme hat die Landesregierung im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens zum SGB IX insbesondere zur Definition von Behinderung in § 2 SGB IX und der damit verbundenen Änderungen des bzw. Auswirkungen auf den § 35 a SGB VIII "Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche" abgegeben?

Antwort:

Die Landesregierung hat dem Behinderungsbegriff im § 2 SGB IX zugestimmt. Dieser Behinderungsbegriff hat keine Auswirkungen auf § 35 a SGB VIII. Gemäß § 7 Satz 1 SGB IX gelten die Vorschriften des SGB IX für die Leistungen zur Teilhabe, soweit sich aus den für den jeweiligen Rehabilitationsträger geltenden Leistungsgesetzen nichts Abweichendes ergibt. Art. 8 Nr. 1 Buchstabe c (entspricht § 35 a SGB VIII n. F.) greift die Formulierung zum Personenkreis aus § 35 a Abs. 1 SGB VIII a. F. auf, so dass sich der anspruchsberechtigte Personenkreis nicht ändert.

2. Welche Folgen erwartet die Landesregierung durch die Streichung des § 40 Abs. 1 Ziffer 2 a BSHG "Heilpädagogische Maßnahmen für Kinder im noch nicht schulpflichtigen Alter" in Verbindung mit dem § 56 "Heilpädagogische Maßnahmen /(Komplexeleistungen)" des geplanten SGB IX sowie des § 30 "Früherkennung und Frühförderung" SGB IX?

Antwort:

Die heilpädagogischen Maßnahmen für Kinder, die noch nicht im schulpflichtigen Alter sind (§ 40 Abs. 1 Nr. 2 a BSHG), wurden nicht gestrichen, sondern in § 55 Abs. 2 Nr. 2 SGB IX als heilpädagogische Leistungen für Kinder, die noch nicht eingeschult sind, übernommen. Mit der Änderung der Formulierung in "die noch nicht eingeschult sind" soll erreicht werden, dass diese Kinder, die in der Regel wegen der Schwere der Behinderung noch nicht eingeschult, aber schulpflichtig sind, weiterhin gefördert werden können. Kostenträger wird in der Regel der zuständige Träger der Sozialhilfe sein.

§ 30 SGB IX greift die Regelung in § 43 a SGB V auf, wonach nicht ärztliche sozialpädiatrische Leistungen in fächerübergreifend arbeitenden Diensten und Einrichtungen (insbesondere sozialpädiatrischen Zentren) zu den Leistungen der medizinischen Rehabilitation gehören und von den hierfür zuständigen Rehabilitationsträgern (i. d. R. Krankenkassen) zu übernehmen sind.

Die Landesregierung erwartet durch die Neuregelung eine noch besser aufeinander abgestimmte und zielgenauere Erbringung der Leistungen für Kinder mit Behinderungen, die noch nicht eingeschult sind.

3. Wie stellt die Landesregierung sicher, daß es in den integrativen Kindergärten zu einer einheitlichen Leistungsgewährung der Eingliederungshilfe sowohl für Kinder mit Behinderungen im Sinne des § 39 BSHG "Eingliederungshilfe – Personenkreis und Aufgabe" und des § 35 a SGB VIII kommt?

Antwort:

Bei der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen nach § 39 BSHG einerseits und bei der Eingliederungshilfe für Kinder mit Behinderungen nach § 35 a SGB VIII müssen die genannten unterschiedlichen bundesgesetzlichen Vorschriften mit ihren unterschiedlichen Zuständigkeiten und Finanzierungsregelungen beachtet werden. Eine einheitliche Leistungsgewährung ist durch die beiden Gesetze nicht vorgesehen.

Die Landesregierung hat es aber ermöglicht, dass Kinder mit den verschiedenen o. g. Behinderungen gemeinsam in Integrationsgruppen betreut und gefördert werden.

4. Für Kinder mit Behinderungen nach § 39 BSHG gibt es auf der Grundlage des Landesrahmenvertrages für Schleswig-Holstein nach § 93 d Abs. 2 BSHG "Einrichtungen" abgestimmte Rahmenleistungsvereinbarungen für integrative Kindergärten, die bisher seitens des Landes nicht unterschrieben sind. Welches sind die Gründe der bisherigen Verweigerung einer Unterschrift?

Antwort:

Die Rahmenleistungsvereinbarungen für die Integration von Kindern mit

Behinderungen nach § 39 BSHG sind noch nicht unterschrieben worden, weil ein Bundesverwaltungsgerichtsurteil eine Überprüfung der bisherigen Leistungserbringung durch die örtlichen Träger und den überörtlichen Träger der Sozialhilfeträger erforderlich macht.

5. Gibt es für die Kinder nach § 35 a SGB VIII ein vergleichbares Vertragswerk? Wenn ja: Seit wann und wie wird es angewandt? Wenn nein: Ist beabsichtigt, von dem "Landesrechtsvorbehalt" nach § 78 a Abs. 2 SGB VIII Gebrauch zu machen und einen entsprechenden Rahmenvertrag vorzusehen?

Antwort:

Nein.

Nach § 78 f SGB VIII schließen die kommunalen Spitzenverbände mit den Verbänden der Träger der freien Jugendhilfe und den Vereinigungen sonstiger Leistungserbringer auf Landesebene Rahmenverträge über den Inhalt der Vereinbarungen nach § 78 b Abs. 1 SGB VIII. Nach Kenntnis der Landesregierung beabsichtigen die genannten Verbände/Vereinigungen in Kürze den Rahmenvertrag nach § 78 f SGB VIII zu schließen. Dabei werden auch die stationären und teilstationären Hilfen nach § 35 a SGB VIII Gegenstand des Rahmenvertrages sein.

Nach gegenwärtiger Lage sieht die Landesregierung keine Notwendigkeit, von dem Landesrechtsvorbehalt Gebrauch zu machen.

6. Gibt es seitens der Landesregierung ein Gremium, in dem sowohl die Leistungserbringer als auch die Leistungsträger für den Personenkreis des § 39 BSHG und des § 35 a SGB VIII zusammenwirken? Wenn ja: Seit wann und wie ist die Zusammensetzung der TeilnehmerInnen. Wenn nein: Ist beabsichtigt, ein entsprechendes Gremium zur Sicherstellung einer einheitlichen Leistungsgewährung einzurichten?

Antwort:

Nein.

Die Bildung eines Gremiums der Landesregierung ist nicht geplant; die Leistungsgewährung und Durchführung der Hilfen nach § 35 a SGB VIII liegt allein und eigenverantwortlich in der Zuständigkeit der örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe als Selbstverwaltungsorgane, wobei diese die in § 35 a Abs. 2 SGB VIII genannten Bestimmungen des Bundessozialhilfegesetzes zu beachten haben und nach den Grundsätzen der Jugendhilfe zu verfahren ist. Im Übrigen handelt es sich um jeweils eigenständige Leistungstatbestände unter Beachtung der jeweiligen Rechtsvorschriften (s. dazu auch Antwort auf Frage 3).

7. Liegen der Landesregierung Kenntnisse darüber vor, wie sich die Einführung des § 35 a SGB VIII auf die Leistungsgewährung in den integrativen Kindergärten ausgewirkt hat?

Antwort:

Der Landesregierung liegen dazu keine Erkenntnisse vor.

8. Liegen der Landesregierung Zahlen darüber vor, wieviele Kinder nach § 35 a SGB VIII in integrativen Kindergartengruppen Eingliederungshilfeleistungen erhalten?

Antwort:

Mangels statistischer Erhebungen zu § 35 a SGB VIII liegen der Landesregierung keine Zahlen vor.